

Sitzungsbericht vom 13.12.2018

1. Stellungnahmen zu privaten Bauvorhaben gegenüber der Baurechtsbehörde

a) Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Straubenhecke 10

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde der **Antrag** gestellt, den Beschlussvorschlag der Verwaltung dahingehend zu ändern, dass die Gemeinde fordert, die Stützmauern abzutreten. Der Vorsitzende stellte den Änderungsantrag zur Abstimmung.

Entsprechend diesem Antrag fasste der Gemeinderat bei 6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung des in den vorliegenden Plänen dargestellten Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Flst. 4414, Straubenhecke 10 wird erteilt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Baurechtsbehörde um sorgfältige Prüfung der Stützmauern zu bitten. Die Gemeinde fordert, die Stützmauern abzutreten.

b) Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Geschäftsgebäudes mit Büro- und Werkstattflächen, Im Mönchgraben 35

Der Gemeinderat fasste bei 10 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Geschäftsgebäudes mit Büro- und Werkstattflächen, Im Mönchgraben 35, Flst. 4310, 4311 und 4312 wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Nutzungen wie mitgeteilt erfolgen.

c) Antrag auf Bauvorbescheid zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern und einem Doppelhaus, Steigstr.21, Flst. 2386, 2386/3

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Bauvoranfrage zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern und einem Doppelhaus auf den Flst. 2386 (Steigstr. 21) und 2386/3 wird nicht erteilt.

2. Entwicklung des Ortskerns/Schillerareal

- Auswahl der Entwurfsvariante für den Städtebaulichen Rahmenplan und weiteres Vorgehen

In seiner Sitzung am 11.10.2018 hat der Gemeinderat von den beiden weiterentwickelten Entwurfsvarianten für den Städtebaulichen Rahmenplan Ortskern/Schillerareal Kenntnis genommen und beschlossen, die Planentwürfe und Modelle im Rahmen einer Bürgerveranstaltung am 26.10.2018 der Bürgerschaft vorzustellen und anschließend die vorliegenden Entwurfsvarianten erneut im Gemeinderat zu beraten. Aus den Wortmeldungen im Gemeinderat war eine leichte Tendenz zur Entwurfsvariante 1 erkennbar, wobei aber noch keinerlei Festlegungen erfolgt sind.

Bei der Bürgerwerkstatt am 26.10.2018 haben die Vertreterinnen der STEG/Büro planbar³ den rund 50 interessierten Bürgerinnen und Bürgern die zwei Entwurfsvarianten vorgestellt, die aus den bislang gesammelten Anregungen und den vom Gemeinderat erarbeiteten Eckpunkten weiterentwickelt wurden.

Beide Entwürfe wurden nach der Vorstellung intensiv in Gruppen diskutiert, die Vor- und Nachteile analysiert und Entwicklungshinweise gegeben. In den Diskussionsrunden sprachen sich viele Anwesende für eine verkehrsfreie Gestaltung des Areals, für mehr Plätze im zukünftigen Pflegeangebot und für die Integration eines Ladens aus. Die offene Freitreppe mit integrierter barrierearmer Rampe zur Kirche fand große Zustimmung. Die Dimensionen und die räumliche Begrenzung des Dorfplatzes wurden rege erörtert. Dabei fanden die Platzgröße und die kleinteiligere Hofsituation im Westen aus der ersten Entwurfsvariante große Zustimmung. Die Anwesenden gaben außerdem den Hinweis, dass die ehemalige Aussegnungshalle neben der Kirche bei der Planung mit bedacht werden sollte. Eine Bürgergruppe setzte sich besonders für eine Boule-Bahn im Platzbereich ein und sagte ihr Engagement bei der künftigen Bespielung und Pflege dieser zu.

Planungsbüro und Verwaltung empfahlen, den Städtebaulichen Rahmenplan für den Ortskern/Schillerareal auf Grundlage der Entwurfsvariante 1 weiter auszuarbeiten. Die wesentlichen Vorteile gegenüber der Entwurfsvariante 2 sind:

- Ausgewogene Gebäudeanordnung und attraktive Lage des Dorfplatzes aufgrund der Einfassung durch Baukörper auf allen Seiten. Dies führt zu einer architektonisch gelungenen Aufteilung und einem „heimeligen“ und zu Simmozheim passenden Ambiente des ausreichend großen Dorfplatzes, das z.B. bei Veranstaltungen voll zum Tragen kommen kann.
- Die Freitreppe zur Kirche hat als Gestaltungselement in ihrer Wirkung gegenüber der Entwurfsvariante 2 deutliche Vorteile. Sie kann aufgrund der Lage direkt am Platzbereich auch als Aufführungs- oder Sitzgelegenheit genutzt werden.
- Eine Lagermöglichkeit für Außenbestuhlung/-betischung, Veranstaltungsmobiliar und sonstige Ausstattungsgegenstände für den Freibereich kann mit einer eleganten Lösung geschaffen werden, was insbesondere für die Akzeptanz der örtlichen Vereine und Organisationen im Hinblick auf die Durchführung von Kulturveranstaltungen und Festen auf dem Dorfplatz eine große Rolle spielt.
- Es besteht (im Gegensatz zu Entwurfsvariante 2) die Möglichkeit, im südlich an den Dorfplatz angrenzenden Wohn- und Geschäftsgebäude im Erdgeschoss einen kleinen Laden mit Postfiliale o.ä. samt Stellplätzen zu integrieren.

Als Nachteil der Entwurfsvariante 1 ist sicherlich die gegenüber der Entwurfsvariante 2 geringere Fläche für die gewünschten Wohn- und Pflegeangebote anzuführen. Hier bestehen aber Optionen, die im Zuge der weiteren Ausarbeitung zum Städtebaulichen Rahmenplan ggf. zusammen mit interessierten Betreiber-Investorengespinnen erörtert werden sollten. Dieses Vorgehen empfiehlt sich, um eine marktgerechte Umsetzbarkeit der Planungen (Betreiber Pflegeangebote, Investoren) zu erreichen.

Die Verwaltung schlug daher vor, die bereits geknüpften Kontakte zu intensivieren und mit zwei geeigneten Betreiber-Investorengespinnen (unabhängig voneinander) vertiefte Gespräche zu führen mit dem Ziel, jeweils eine Nutzungs- und Architekturkonzeption für die im Schillerareal

geplanten Wohn- und Pflegeeinrichtungen und das Wohn- und Geschäftsgebäude zu erhalten. Dabei sollten auch die Modalitäten für eine Grundstücksvergabe erörtert werden.

Außerdem sollte das Projekt und die beabsichtigte Grundstücksvergabe auf der gemeindlichen Homepage während eines begrenzten Zeitraums bekannt gemacht werden, um auch etwaigen weiteren Interessenten Gelegenheit zur Bewerbung zu geben.

Die Ergebnisse werden dem Gemeinderat dann zu gegebener Zeit zur weiteren Beratung vorgelegt. Anschließend kann entschieden werden, ob es notwendig ist, ergänzend ein förmliches Investoren-Auswahlverfahren durchzuführen.

Bei der anschließenden Beratung sprachen sich die Mitglieder des Gemeinderats mit großer Mehrheit für die Entwurfsvariante 1 aus.

Der Gemeinderat fasste bei 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

1. Der Städtebauliche Rahmenplan für den Ortskern/Schillerareal wird auf Grundlage der Entwurfsvariante 1 vom 26.09.2018 weiter ausgearbeitet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Betreiber-Investorengespanne auszuwählen, die dem Gemeinderat auf der Grundlage der weiter auszuarbeitenden Entwurfsvariante 1 des Städtebaulichen Rahmenplans jeweils eine Nutzungs- und Architekturkonzeption für die Wohn- und Pflegeeinrichtungen und das Wohn- und Geschäftsgebäude im Schillerareal zur weiteren Beratung vorlegen. Außerdem sind die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Vergabe der betreffenden Grundstücke abzuklären.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt und die beabsichtigte Grundstücksvergabe auf der gemeindlichen Homepage bekannt zu machen und etwaige weitere interessierte Betreiber-Investorengespanne im Zeitraum vom 17.12.2018 bis 01.02.2019 zur Bewerbung nach Maßgabe der Vorgaben in Ziffer 2. aufzufordern.

3. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Im Zuge der Haushaltsrahmenplanung 2019 wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) von bisher 240 v.H. auf 280 v.H. anzuheben.

Simmozheim hat momentan mit 240 v.H. den zweitniedrigsten Hebesatz für die Grundsteuer B von allen kreisangehörigen Gemeinden. 2 Kommunen haben derzeit einen Hebesatz von 280 v.H., alle anderen Städte und Gemeinden liegen – teilweise deutlich (bis zu 525 v.H.) – über diesem Satz. Simmozheim würde somit auch nach der vorgeschlagenen Erhöhung immer noch am unteren Ende der Skala aller kreisangehörigen Gemeinden liegen.

Die Verwaltung hält eine Erhöhung in diesem Rahmen für angemessen, um die eigene Steuerkraft und damit die strukturelle Einnahmesituation der Gemeinde zu verbessern. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Einnahmen der Gemeinde Simmozheim im Verwaltungshaushalt zu mehr als 45 % von Gemeinschaftssteuern (z.B. Einkommensteueranteil) sowie staatlichen Zuweisungen (z.B. Schlüsselzuweisungen) abhängen, die sich erfahrungsgemäß bei einer rückläufigen Konjunktur entsprechend reduzieren.

Die Gemeinde hat viele Einrichtungen zu unterhalten, für die keine bzw. keine kostendeckenden Entgelte erhoben werden können (Schule, Kitas, Geißberghalle, Sportanlagen etc.).

Um die Unterhaltung der genannten Einrichtungen auch künftig zu finanzieren ist eine Erhöhung der Grundsteuer B angezeigt, insbesondere da im Rahmen der Umstellung auf die kommunale Doppik ab 2020 die Abschreibungen auch dieser nicht rentierlichen Einrichtungen zu erwirtschaften sind.

Die Mehreinnahmen aus der vorgeschlagenen Hebesatz-Erhöpfung betragen jährlich rund 43.000 €.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die in der Vorlage dargestellte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.

4. Haushaltsrahmenplanung 2019

Haushaltsrechnung 2018 (vorläufiges Rechnungsergebnis):

Die Verwaltung geht momentan davon aus, dass der Verwaltungshaushalt um ca. 120.000 € besser abschließen wird.

Die Verbesserung beruht auf der Einnahmeseite im Wesentlichen auf Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen (32.300 €), den Zuweisungen Kindergartenförderung/Kleinkindbetreuung (21.800 €) und dem – bereits im Haushaltsjahr 2017 veranschlagten – Zuschuss Breitbandinitiative (21.143 €), welcher erst im Jahr 2018 eingegangen ist. Einsparungen werden sich voraussichtlich vor allem bei der Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens ergeben (schätzungsweise 100.000 €).

Die **Zuführung an den Vermögenshaushalt** wird somit insgesamt um rd. 120.000 € höher ausfallen als geplant (964.100 €).

Auch im Vermögenshaushalt ergeben sich deutliche Verbesserungen aufgrund nicht realisierter Vorhaben bzw. Auflösung von Haushaltsresten. Zusammen mit der höheren Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt ist deshalb davon auszugehen, dass die **Zuführung zur allgemeinen Rücklage** ca. 360.000 € beträgt. Die Allgemeine Rücklage würde dann zum Jahresende 2018 rund 2,7 Mio. € betragen.

Haushaltsplan 2019

Die Verwaltung schlägt zum 01.01.2019 keine Erhöhung der Gebühren und/oder Steuern vor. Dies schließt allerdings eine Anpassung von Gebühren im Laufe des Jahres 2019 nicht aus.

Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagevermögens wurde ab 2016 von 3,00 % auf 2,50 % abgesenkt. Der Mischzinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits und für langfristige Geldanlagen andererseits. Der Zinssatz sollte dabei den Durchschnittswert über einen längeren Zeitraum abbilden. Die Verwaltung schlägt vor, den Zinssatz von 2,50 % auch im Haushaltsjahr 2019 beizubehalten.

Im **Verwaltungshaushalt** ist insbesondere bei den Zuweisungen der Kindergartenförderung und Kleinkindbetreuung mit einer Verbesserung von ca. 79.600 € zu rechnen.

Aufgrund der Satzungsänderungen erhöhen sich auch die Einnahmen bei den Bestattungsgebühren und der Grundsteuer. Dagegen sind im kommunalen Finanzausgleich ca. 209.300 € weniger zu erwarten als 2018 veranschlagt.

Die Personalausgaben werden mit rund 1,98 Mio € veranschlagt. Neben den bereits bekannten Tarifierhöhungen für das Jahr 2019 sind dabei auch Höhergruppierungen sowie die geplante, zusätzliche Einstellung einer Anerkennungspraktikantin in der Kita ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 berücksichtigt.

Es wird mit einer **Zuführung an den Vermögenshaushalt** in Höhe von ca. 816.300 € gerechnet.

Die wichtigsten Investitionen im **Vermögenshaushalt** 2019 sind:

Maßnahmen der Ortskernsanierung II	342.000 €
Modernisierungsmaßnahmen Kläranlage	500.000 €
Erschließung Gewerbegebiet Mönchgraben NW (Kanal)	76.000 €
Breitbandinitiative	390.000 €
Erschließung Mittelfeld (Anteil Gemeindegrundstücke)	200.000 €

Finanziert werden diese Investitionen u.a. durch

Landesmittel Ortskernsanierung II (UA 6150)	210.000 €
ELR-Zuschuss für die Erschließung des Gewerbegebiets Mönchgraben NW	228.000 €
Zuschuss nach FrWw für Maßnahmen Kläranlage	110.000 €
Grundstückserlöse Rahalde II	311.000 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	816.300 €

Bei den vorgeschlagenen Investitionen verbleibt noch ein Betrag von 131.500 €, welcher der **Allgemeinen Rücklage** zugeführt werden kann. Die Allgemeine Rücklage würde damit am 31.12.2019 voraussichtlich knapp 2,9 Mio. € betragen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat stimmt der Haushaltsrahmenplanung 2019 sowie dem Investitionsprogramm 2018 – 2022 zu. Die Verwaltung stellt auf dieser Basis den Haushaltsplan 2019 sowie die mittelfristige Finanzplanung auf.
2. Der kalkulatorische Zinssatz (Verzinsung des Anlagekapitals) wird im Haushaltsjahr 2019 mit 2,50 % festgesetzt.

5. Kommunalwahl am 26. Mai 2019 **- Bestellung des Gemeindewahlausschusses**

Am 26. Mai 2019 findet neben der Wahl zum Europäischen Parlament auch die Kommunalwahl (Wahl der Gemeinderäte, Wahl der Kreisräte) statt. Hierfür muss die Gemeinde einen Gemeindewahlausschuss bilden.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl der Gemeinderäte. Er hat darüber zu wachen, dass Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig vor sich gehen. Bei der Wahl der Kreisräte leitet der Gemeindewahlausschuss die örtliche Durchführung der Wahl und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht nach § 11 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Im Falle einer Verhinderung des Bürgermeisters (z.B. durch Krankheit) erfolgt in Gemeinden ohne Beigeordnete eine Stellvertretung durch einen nach § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom Gemeinderat bestellten Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge. Herr Markus Holzäpfel als 1. Stellvertreter des Bürgermeisters kann nicht Mitglied des Gemeindevwahlausschusses sein, da er selbst Wahlbewerber für den Gemeinderat sein wird. Herr Siegfried Kempf als 2. Stellvertreter des Bürgermeisters hat mitgeteilt, dass er für die kommende Kommunalwahl weder Wahlbewerber noch Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag sein wird. Somit könnte er die Stellvertretung des Bürgermeisters als Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses im Falle von dessen Verhinderung ausüben.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Der Gemeindevwahlausschuss für die Kommunalwahl (Wahl der Gemeinderäte, Wahl der Kreisräte) am 26.05.2019 wird wie folgt gebildet:

Vorsitzender:	Bürgermeister Stefan Feigl (§ 11 Abs. 2 KomWG)
Stellvertreter:	Gemeinderat Siegfried Kempf (§ 48 Abs. 1 GemO)
Beisitzer:	1. Hugo Hämmerling 2. Helmut Zeller 3. Ayleen Hildebrand
Stellvertretende Beisitzer:	1. Hartmut Mayer 2. Andrea Martinez Pérez 3. Monika Heiland

Die stellvertretenden Beisitzer sind nicht persönliche Stellvertreter, sondern Ersatzleute in der genannten Reihenfolge.

6. Sofortmaßnahmen Kläranlage Simmozheim - Auftragsvergaben

In seiner Sitzung am 26.07.2018 hat der Gemeinderat der Durchführung der notwendigen Sofortmaßnahmen für die Kläranlage Simmozheim (Einbau einer Kompaktanlage Rechen-, Sand- und Fettfang mit Zulaufmengenmessung) zugestimmt und beschlossen, das Ingenieurbüro iat-Ingenieurberatung GmbH aus Stuttgart mit der Planung, Ausschreibung und den weiteren erforderlichen Leistungen zu beauftragen.

Die Leistungen wurden in zwei Gewerke aufgeteilt, für die separate Ausschreibungen durchgeführt wurden:

1. Klär-/Maschinentechnik

Für den Teil Klär-/Maschinentechnik erfolgte am 02.11.2018 eine öffentliche Ausschreibung nach den Vorgaben der VOB im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, auf dessen Internetportal www.vergabe24.de sowie im Amtsblatt der Gemeinde Simmozheim und auf www.simmozheim.de.

Insgesamt 7 Unternehmen haben daraufhin die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Bis zum Eröffnungstermin (Submission) am 03.12.2018, 15.00 Uhr haben 2 Unternehmen Angebote abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote ergab sich folgendes Bild:

1. 174.020,36 € (inkl. MwSt) Fa. Werkstoff + Funktion Grimmel Wassertechnik GmbH, Dieselstr. 3, 61239 Ober-Mörlen (günstigste/r Bieter/in)
2. 264.690,47 € (inkl. MwSt.) (weitere/r Bieter/in)

2. Tiefbauarbeiten Aufstellgrube

Die Leistungen für den Bau der Aufstellgrube wurden nach den Vorgaben der VOB beschränkt ausgeschrieben. Dabei wurden 8 geeignete Unternehmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben.

Bis zum Eröffnungstermin (Submission) am 03.12.2018, 15.15 Uhr haben 2 Unternehmen Angebote abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote ergab sich folgendes Bild:

1. 40.251,75 € (inkl. MwSt) Fa. Hermann Schwarz GmbH, Jägerbergweg 23, 75382 Althengstett (günstigste/r Bieter/in)
2. 63.611,93 € (inkl. MwSt.) (weitere/r Bieter/in)

Die Verwaltung empfahl die Vergabe der Leistungen jeweils an die günstigste Bieterin.

Für die Realisierung der Gesamtmaßnahme war nach der vorliegenden ersten Kostenschätzung von Kosten in Höhe von insgesamt ca. 300.000 € (inkl. MwSt. und Baunebenkosten) ausgegangen worden.

Auf Grundlage der nun vorliegenden Ausschreibungsergebnisse ist somit nach Hinzurechnung der voraussichtlichen Baunebenkosten und sonstiger Kosten mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 265.000 € (inkl. MwSt) zu rechnen. Damit kann gegenüber der Kostenschätzung zunächst eine Kosteneinsparung in Höhe von ca. 35.000 € realisiert werden.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der von der Verwaltung im September 2017 gestellte Zuschussantrag für sämtliche in den kommenden Jahren anstehenden grundsätzlich zuschussfähigen Maßnahmen in der Kläranlage mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 30.04.2018 abgelehnt wurde. Grund für die Ablehnung war die hohe Anzahl der im Jahr 2017 gestellten Anträge, die nur einem begrenzten Fördermittelbudget gegenüberstanden. Die Verwaltung hat den Förderantrag deshalb im September 2018 erneut gestellt mit der Bitte, für die jetzt aufgrund der Dringlichkeit bereits ausgeschrieben und zu vergebenden Maßnahmen eine nachträgliche Förderung zu erhalten. Der Bescheid wird im April 2019 erwartet.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Der Auftrag für die öffentlich ausgeschriebene Kompaktanlage Rechen-, Sand- und Fettfang mit Zulaufmengenmessung (Klär- und Maschinenteknik) wird an die günstigste Bieterin, die Fa. Werkstoff + Funktion Grimmel Wassertechnik GmbH, Dieselstr. 3, 61239 Ober-Mörlen zum Angebotspreis von 174.020,36 € (inkl. MwSt) erteilt.
2. Der Auftrag zur Durchführung der beschränkt ausgeschriebenen Bauarbeiten für die Aufstellgrube der Kompaktanlage Rechen-, Sand- und Fettfang wird an die günstigste Bieterin, die Fa. Hermann Schwarz GmbH, Jägerbergweg 23, 75382 Althengstett zum Angebotspreis von 40.251,75 € (inkl. MwSt) erteilt.

7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Gemeindeordnung Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Seit der letzten Genehmigung durch den Gemeinderat sind 3 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen eingegangen bzw. eingeworben worden.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die Annahme der in der Vorlage dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird genehmigt.

8. Bekanntgaben nichtöffentlicher Beschlüsse, Verschiedenes

a) Verkauf der Wohnbaugrundstücke Flst.Nrn. 4352 und 4353 in der Rahlde II

In seiner nichtöffentlichen Sitzung am 08.11.2018 beschloss der Gemeinderat den Verkauf der Wohnbaugrundstücke Flst.Nrn 4352 und 4353 zum Preis von 350,00 €/m² Bauplatzfläche inkl. der Erschließungskosten. Der Gemeinderat stimmte den Kriterien für die Bewerberauswahl und den weiteren Vergabebedingungen zu.

Die Verwaltung machte den beabsichtigten Verkauf nach der Gemeinderatssitzung im November im Mitteilungsblatt und auf der gemeindeeigenen Homepage bekannt. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Gemeinderat entsprechend den festgelegten Vergabekriterien, welchem Bewerber der Zuschlag zu erteilen ist.

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Anfragen und Anregungen“ berichtete eine Gemeinderätin von der positiven Entwicklung des Krankenpflegevereins Verwaltungsraum Althengstett e.V.. Es sei geplant, im Januar 2019 die neue Tagespflege Althengstett zu eröffnen. Die jetzt schon vorhandene Nachfrage zeige, dass auch die Gemeinde Simmozheim mit ihren Planungen zur Neugestaltung des Schillerareals den richtigen Weg eingeschlagen habe.

Bürgermeister Feigl beendete die öffentliche Sitzung um 21:30 Uhr. Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.